

16. *fordert* alle Staaten *mit Nachdruck auf*, wirksame Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu unternehmen und Programme und Projekte, die auf die Einsammlung und die gefahrlose Zerstörung überschüssiger Arsenale von Kleinwaffen und leichten Waffen gerichtet sind, zu unterstützen, und betont die Wichtigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Staaten, unter anderem bei der Verbrechensverhütung sowie dem Kampf gegen den Terrorismus, den Menschenhandel, die organisierte Kriminalität und die Korruption, den Drogenhandel und die Geldwäsche;

17. *fordert* alle Staaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen *auf*, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu dem Thema dieser Resolution mitzuteilen;

18. *beschließt*, den Punkt "Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/60

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/453, Ziffer 8)<sup>7</sup>.

#### **59/60. Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation**

*Die Generalversammlung,*

*im Hinblick* darauf, dass wirksame Verifikationsmaßnahmen von ausschlaggebender Bedeutung für Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und andere ähnliche Verpflichtungen sind und einen wichtigen Beitrag dazu geleistet haben,

*in Bekräftigung ihrer Unterstützung* der von der Abrüstungskommission erarbeiteten sechzehn Verifikationsprinzipien<sup>8</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 40/152 O vom 16. Dezember 1985, 41/86 Q vom 4. Dezember 1986, 42/42 F vom 30. November 1987, 43/81 B vom 7. Dezember 1988, 45/65 vom 4. Dezember 1990, 47/45 vom 9. Dezember 1992, 48/68 vom 16. Dezember 1993, 50/61 vom 12. Dezember 1995, 52/31 vom 9. Dezember 1997, 54/46 vom 1. Dezember 1999 und 56/15 vom 29. November 2001 sowie auf ihren Beschluss 58/515 vom 8. Dezember 2003,

*sowie unter Hinweis* auf die Berichte des Generalsekretärs vom 11. Juli 1986, 28. August 1990, 16. September 1992,

26. Juli 1993, 22. September 1995, 6. August 1997, 9. Juli 1999, 10. September 2001 und 10. Juli 2003 sowie die dazugehörigen Addenden<sup>9</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass wirksame Verifikationsmaßnahmen von ausschlaggebender Bedeutung für Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und andere ähnliche Verpflichtungen sind und einen wichtigen Beitrag dazu geleistet haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über weitere von den Mitgliedstaaten unterbreitete Ansichten Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit Hilfe einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die 2006 auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Verteilung eingesetzt werden soll, die Frage der Verifikation unter allen ihren Aspekten zu untersuchen, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation, und der Generalversammlung den Bericht der Sachverständigengruppe zur Behandlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung zu übermitteln;

4. *beschließt*, den Punkt "Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/61

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/454, Ziffer 8)<sup>10</sup>.

#### **59/61. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/70 vom 4. Dezember 1998, 54/49 vom 1. Dezember 1999, 55/28 vom 20. November 2000, 56/19 vom 29. November 2001, 57/53 vom 22. November 2002 und 58/32 vom 8. Dezember 2003,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, in denen sie unter anderem anerkannte, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

*in Anbetracht* der beträchtlichen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Anwendung der neuesten Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel erzielt worden sind,

<sup>7</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Belgien, Chile, Deutschland, El Salvador, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Thailand und Ukraine.

<sup>8</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 3 (A/S-15/3)*, Ziffer 60 (Ziffer 6, Abschnitt I des zitierten Textes).

<sup>9</sup> A/41/422 und Add.1 und 2, A/45/372 und Corr.1, A/47/405 und Add.1, A/48/227 und Add.1 und 2, A/50/377 und Corr.1, A/52/269, A/54/166, A/56/347 und Add.1 und A/58/128.

<sup>10</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Russischen Föderation.